

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reisebedingungen für Mehrtagestouren, die der ADFC-Landesverband Berlin e.V. (ADFC Berlin) als Reiseveranstalter durchführt und auf die die Kriterien einer Pauschalreise (§§ 651a ff BGB) Anwendung finden.

Präambel

Die vom ADFC Berlin geführten Mehrtagestouren/Radreisen dienen entsprechend dem Vereinszweck der Förderung des Radfahrens, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Umwelt- und Klimaschutzes. Sie dienen keinem gewerblichen oder kommerziellen Zweck. Die Touren werden überwiegend von ehrenamtlichen Mitgliedern geplant, organisiert und geleitet.

1) Leistung

Die vom ADFC Berlin vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Ausschreibung (Tourenbeschreibung im Radtouren- und Veranstaltungsportal des ADFC) und allen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung.

Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen (Tourenbeschreibungen) oder Teilnehmergebührenlisten verlieren alle früheren entsprechenden Veröffentlichungen über gleichlautende Angebote und Termine ihre Gültigkeit.

2) Vertragsschluss

Mit der Anmeldung, die in Textform zu erfolgen hat, bieten die Teilnehmer*innen den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Soweit sie noch nicht volljährig sind, kommt ein wirksames Angebot erst mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zustande. Der Reisevertrag mit den Teilnehmer*innen kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des ADFC Berlin zustande, wenn diese den Teilnehmenden oder den gesetzlichen Vertretern zugehen.

Mündliche (auch telefonische) Erklärungen führen nicht zu einem Vertragsabschluss. Dadurch bewirkte Reservierungen erlöschen ohne weitere Folge, wenn der*die Teilnehmende eine vom ADFC Berlin übersandte Aufforderung zur schriftlichen Anmeldung nicht in der genannten Frist beantwortet.

Sind Teilnehmer*innen nicht volljährig oder wird die Anmeldung von den gesetzlichen Vertretern

vorgenommen, so kommt ein Vertragsverhältnis auch mit den gesetzlichen Vertretern zustande.

Werden dritte Personen angemeldet, entsteht ein Reisevertrag auch mit der anmeldenden Person, die für die eingegangenen Pflichten einzustehen hat.

3) Zahlung

Mit Zugang der Anmeldebestätigung bei den Teilnehmenden bzw. den gesetzlichen Vertretern wird eine Anzahlung gefordert, die in der Regel 20 % des Gesamtpreises beträgt. Die Anzahlung wird auf die Reisekosten angerechnet.

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist die Restzahlung 4 Wochen vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass die Reise wie gebucht durchgeführt und der Reiseplan verabredungsgemäß übermittelt wird. Bei kurzfristigen Buchungen ab dem 30. Tag vor Reisebeginn wird der gesamte Reisepreis mit Zugang der Anmeldebestätigung fällig.

Anzahlung oder Zahlung erfolgt gegen Aushändigung eines Reisepreis-Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB.

Ohne vollständige Bezahlung der Reisekosten besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Leistung.

4) Absage der Reise

Der ADFC Berlin kann bei Nichterreichen einer in der Ausschreibung (Tourenbeschreibung) genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. Für diesen Fall ist er verpflichtet, allen angemeldeten Personen die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

Eine Absage später als 3 Wochen vor Beginn der Reise ist nicht zulässig.

Die eingezahlten Beträge werden in voller Höhe zurückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

5) Rücktritt vor Reisebeginn

Teilnehmende können bis zum Beginn der Reise jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) an den ADFC Berlin zu senden

Im Falle des Rücktritts durch Teilnehmende steht dem ADFC Berlin, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, statt des Reisepreises folgende pauschale Entschädigung zu, die den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn und gewöhnlich ersparte Aufwendungen berücksichtigt.

Bis zum 31. Tag vor Reisebeginn beträgt die Entschädigung 20 % des Reisepreises,

ab dem 30. Tag 40 %,
ab dem 24. Tag 50 %,
ab dem 17. Tag 60 %,
ab dem 10. Tag 80 %,

ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 %.

Der Nachweis, dass dem ADFC Berlin im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die genannten Pauschalen, bleibt den Teilnehmer*innen unbenommen.

Der ADFC Berlin behält sich vor, anstelle der Pauschalen eine höhere für den Einzelfall berechnete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der ADFC Berlin verpflichtet, die verlangte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen konkret zu beziffern und zu belegen.

Bei einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 € verlangt.

6) Ersatzteilnehmer*in

Bis 7 Tage vor Reiseantritt kann der*die Teilnehmer*in durch Mitteilung an den ADFC Berlin verlangen, dass an seiner*ihrer Stelle eine konkret genannte dritte Person in den Reisevertrag eintritt. Der ADFC Berlin kann dem Eintritt

der dritten Person widersprechen, wenn sie den besonderen Reiseerfordernissen oder gesetzlichen Vorschriften nicht genügt. Für die durch die Teilnahme einer Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten kann der ADFC Berlin pauschal 20 € verlangen. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Bahn) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Für den Reisepreis und die zusätzlichen Kosten haften die angemeldete Person und der*die Ersatzteilnehmer*in gemeinsam.

Der ADFC Berlin empfiehlt den Teilnehmenden, mit der Buchung eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

7) Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Verzichten Teilnehmer*innen auf ordnungsgemäß angebotene einzelne Reiseleistungen, so haben sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

8) Kündigung

Der ADFC Berlin kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein*e Teilnehmer*in die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des ADFC Berlin bzw. der von ihm eingesetzten Tourenleitung nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der ADFC Berlin, so behält er den Anspruch auf den Reisebetrag, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Die vom ADFC Berlin eingesetzten Tourenleiter*innen sind ausdrücklich bevollmächtigt, dessen Interessen in diesen Fällen wahrzunehmen.

9) Haftung, Ansprüche, Verjährung

Bei Vorliegen eines Mangels kann der*die Teilnehmer*in unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der ADFC Berlin nicht zu vertreten hat. Er*sie kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

Die vertragliche Haftung des ADFC Berlin für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin vom ADFC Berlin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der ADFC Berlin für einen dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen ihn gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt (Haftungshöchstsumme jeweils je Teilnehmer*in und Reise).

Mängel der Reise hat der*die Teilnehmer*in unverzüglich beim ADFC Berlin oder der Tourenleitung anzuzeigen, es sei denn, die Anzeige ist ihm*ihr unmöglich. Der ADFC Berlin hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist dem Mangel abzuhelpfen, sofern die Abhilfe nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der*die Teilnehmer*in kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der ADFC Berlin innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der*die Teilnehmer*in im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem*der Teilnehmer*in die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem ADFC Berlin erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Haftungseinschränkungen oder -ausschlüsse, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und die ein vom ADFC Berlin beauftragter Leistungsträger anwendet, finden auch im Rahmen des Reisevertrags Anwendung.

Ansprüche aus Reisemängeln verjähren 2 Jahre nach Beendigung der Reise. Diese Frist gilt nicht für deliktische Ansprüche.

Mängelanzeigen sind zu richten an:

ADFC-Berlin e.V.,
Yorckstraße 25, 10965 Berlin

Radtouren erfordern mehr Einsatz als eine herkömmliche Pauschalreise; es obliegt deshalb den Teilnehmenden zu klären oder klären zu lassen, ob sie den gesundheitlichen Anforderungen einer solchen Reise gewachsen sind.

Vorausgesetzt wird, dass die Teilnehmer*innen ihr Rad im Straßenverkehr oder auf Feldwegen sowie bei jeder Witterung beherrschen können. Sie sind selbst verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und haften für Schäden gegenüber Dritten oder anderen Teilnehmenden nach gesetzlichen Vorschriften.

10) Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Die Teilnehmer*innen sind für die Einhaltung der für die Reise geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften erwachsen, gehen zu ihren Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach Vertragsschluss geändert werden sollten. Der ADFC Berlin wird die Teilnehmer*innen im Rahmen seiner Möglichkeiten über wichtige Änderungen der in der Ausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Reiseantritt informieren.

11) Sonstige Bestimmungen

Der ADFC Berlin speichert die mit der Anmeldung mitgeteilten Daten zum Zweck der Abwicklung der Reise auf der Grundlage des Art. 6, Abs. 1b) Datenschutz-Grundverordnung.

Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter mit der Speicherung der Daten einverstanden.

Leistungs- und Erfüllungsort für die Reise ist Berlin.

Bitte beachten Sie auch die beigefügten Informationen zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise des ADFC Berlin e.V. nach § 651a BGB.

Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise des ADFC Berlin e.V. nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der ADFC Berlin trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt der ADFC Berlin über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedstaaten - des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der ADFC hat eine Insolvenzabsicherung mit der HanseMerkur Reiseversicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können diese Versicherung (HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon +49(0)40 537 99 360) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des ADFC Berlin verweigert werden.